



Regierungsrat

Luzern, 2. Juli 2019

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 707

Nummer: A 707
Protokoll-Nr.: 793
Eröffnet: 18.02.2019 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Zurbriggen Roger und Mit. über Konflikte zwischen der Siedlungsentwicklung und dem Ausbau von Starkstrominfrastrukturen

Frage 1: Bei Gesprächen zwischen Betroffenen, Gemeindebehörden und Betreiberin kann man immer wieder feststellen, dass ein riesiges Ungleichgewicht an Information herrscht und dass es für Gemeindebehörden sehr schwierig ist abzuschätzen, was sie im Interesse ihrer Bevölkerung kurz-, mittel- und langfristig ausrichten können. Obwohl langfristige Aspekte in scheinbar weiter Zukunft, allenfalls sogar bei der nächsten Generation, liegen, so geschieht in vielen Fällen die Weichenstellung dazu in naher Zukunft oder sogar in der Gegenwart. Bei den Gesprächen zwischen Netzbetreibern, Gemeindebehörden und Anwohnern kommt erschwerend dazu, dass Informationen der Betreiber nicht neutral sind, weil sie verständlicherweise ihren Standpunkt als Unternehmen darlegen und vertreten. Welche Vorgehensweisen kann der Regierungsrat den Gemeinden empfehlen und in welchen Situationen wäre allenfalls der Kanton zuständig?

Wer Starkstromanlagen oder Schwachstromanlagen nach Artikel 4 Absatz 3 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz; EleG) erstellen oder ändern will, benötigt eine Plangenehmigung nach Artikel 16 EleG. Genehmigungsbehörde ist in erster Linie das Eidgenössische Starkstrominspektorat (Inspektorat). Für Anlagen, bei denen das Inspektorat Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte, ist das Bundesamt für Energie die Genehmigungsbehörde (Abs. 2). Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Abs. 3). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Betreiberin von Stark- oder Schwachstromanlagen (Unternehmung) in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt (Abs. 4). Das Plangenehmigungsverfahren für Gemeinschaftsanlagen wird von der Genehmigungsbehörde durchgeführt, die für den hauptsächlichen Teil der Anlage zuständig ist (Abs. 6).

Vor der öffentlichen Auflage des Gesuchs muss die Unternehmung die Veränderungen, die das geplante Werk im Gelände bewirkt, sichtbar machen, indem sie diese aussteckt; bei Hochbauten hat sie Profile aufzustellen (Art. 16c Abs. 1 EleG). Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist, mit Einsprache beim Inspektorat vorzubringen (Art 16c Abs. 2 EleG). Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von drei Monaten dazu Stellung zu nehmen. Sie kann die Frist in begründeten Fällen

ausnahmsweise verlängern (Art. 16d Abs. 1 EleG). Das Gesuch ist in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen (Art. 16d Abs. 2 EleG).

Gemäss diesen rechtlichen Bestimmungen besteht die Zuständigkeit des Kantons darin, einerseits das Gesuch in den amtlichen Publikationsorganen bekannt zu machen und andererseits eine kantonale Stellungnahme – welche durch die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) mit allen betroffenen Dienststellen koordiniert wird – zu verfassen und den Bundesbehörden zukommen zu lassen. Den Gemeinden und Grundeigentümern kann empfohlen werden, die öffentliche Auflage im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens zu nutzen und ihre Anliegen fristgerecht mittels Einsprache beim Inspektorat einzubringen.

Frage 2: In der Antwort zu Frage 6 der Anfrage A 259 (Anfrage Hartmann Armin und Mit. über die Erdverlegung von 220/380-kV-Freileitungen; eröffnet am 6. November 2012) hat der Regierungsrat damals ausgeführt, dass die Netzbetreiber zusammen mit den Gemeinden hauptsächlich für die Projektierung, Realisierung und Finanzierung von Erdverkabelungen zuständig seien. Seitens des Kantons könne lediglich eine nichtfinanzielle Unterstützung im Rahmen der Projektierung in Aussicht gestellt werden. Wie könnte eine solche Unterstützung seitens Kanton für eine oder mehrere Gemeinden konkret aussehen, wenn es darum geht, Varianten einer Um- oder Erdverlegung von Freileitungs-Teilabschnitten in Siedlungsgebieten auszuarbeiten?

Verschiedene (Grob-)Varianten können bei der Dienststelle rawi in eine Vorabklärung gegeben werden. Die Dienststelle rawi holt dann bei allen involvierten kantonalen Dienststellen eine Stellungnahme ein und koordiniert diese inhaltlich. So ist eine erste Beurteilung in Bezug auf die Machbarkeit der Varianten möglich.

Frage 3: In welcher Form könnten Gemeinden auf den Kanton zugehen, um einen solchen Prozess zu starten?

Gestützt auf politische Vorstösse im Zuger Kantonsrat und eine anschliessende Projektbewilligung über eine Million Franken wurde im Kanton Zug während 3 Jahren mit einer breit angelegten Projektorganisation und externer fachlicher Unterstützung die erwähnte Machbarkeitsstudie erstellt, um zu prüfen, ob die 380kV-Freileitung in die Erde verlegt werden kann. Die daraus resultierende Bestvariante wird als Trasse Raumfreihaltung Erdverlegung Hochspannungsleitung in den Richtplan des Kantons Zug aufgenommen.

Der Kanton Luzern wurde angefragt, ob er dieses Trasse analog in seinem Richtplan für den Abschnitt Kantonsgrenze bis zum Unterwerk Mettlen aufnehmen würde. Es ist denkbar, dass gestützt auf dieses Anliegen aus dem Kanton Zug auch im Kanton Luzern in der nächsten Richtplanrevision einerseits die Trasseefreihaltung von der Kantonsgrenze Zug bis zum Unterwerk Mettlen aufgenommen wird und dass andererseits eine neue Koordinationsaufgabe entwickelt wird, welche eine Machbarkeitsstudie veranlasst, die für die Hochspannungsleitung zwischen den Unterwerken Mettlen und Bickigen – insbesondere in den Siedlungsgebieten – Alternativen (Trassen, Erdverlegung) untersucht und bewertet. In dieser Koordinationsaufgabe wären nebst der materiellen Aufgabe auch die Zuständigkeiten zu regeln. Die Gemeinden können sich initiativ in diesen Richtplanprozess und in die gegebenenfalls daraus resultierende Machbarkeitsstudie eingeben. Der Kanton wird bei diesem Prozess eine koordinierende und die Gemeinden unterstützende Rolle übernehmen. Zudem müsste zusätzlich zum Richtplanprozess namentlich auch die Finanzierung geregelt werden.

Frage 4: Wenn es einen Interessenskonflikt zwischen Netzbetreibern und Anwohnern/Gemeindebehörden gibt, bräuchte es in vielen Fällen eine Diskussion über mögliche Varianten

der Linienführung. Das nötige Know-how zur Ausarbeitung solcher Varianten ist aber bei den Betreibern, welche in erster Linie ihre eigenen Interessen wahren. Gäbe es bei den kantonalen Dienststellen Fachleute, die verschiedene Varianten entwerfen und zumindest grob technisch und wirtschaftlich beurteilen könnten und dahingehend die Gemeindebehörden unterstützen könnten?

Das Entwerfen von Varianten gehört nicht zum Aufgabenbereich des Kantons. Der Kanton verfügt deshalb auch weder über die Ressourcen noch das dazu notwendige Fachwissen. Bezüglich kantonalen Unterstützung verweisen wir auf unsere Antwort zu Frage 2.

Frage 5: Wo im Kanton gibt es ähnliche Konflikte zwischen Anwohnern/Gemeindebehörden und den Betreibern von Starkstrominfrastrukturen?

Ähnliche Konflikte von Hochspannungsleitungen mit grösseren Siedlungsgebieten wie in Rothenburg und Neuenkirch sind nicht bekannt. Im Rontal (Gemeinden Buchrain, Dierikon, Root, Gisikon) führen Hochspannungsleitungen jedoch ebenfalls über Siedlungsgebiet. Bei fast jeder Plangenehmigungsvorlage können allerdings punktuell Konflikte auftreten. Oft wird dabei mittels Einsprachen eine Erdverlegung verlangt.

Frage 6: Welche Gemeinden haben eine Um- oder Erdverlegung durchgebracht, und wie und mit welchen Kriterien sind sie gegenüber den Netzbetreibern und allenfalls zusammen mit den kantonalen Behörden vorgegangen?

Es gibt einige Bundesgerichtsurteile, die sich mit Starkstromleitungen auseinandersetzen. Mangels kantonalen Zuständigkeit wird die Rechtsprechung in diesem Themenbereich aber durch den Kanton nicht systematisch ausgewertet. Einschlägig ist das Urteil Bözberg, in welchem eine Erdverkabelung in einem Teilbereich gestützt wurde (BGE 137 II 266 vom 5. April 2011). Beschwerdeführer waren die betroffene Gemeinde Riniken und Mitbeteiligte. Ein weiteres wegleitendes Urteil gibt es zu einer Hochspannungsleitung im Kanton Wallis, hier wurde aber zugunsten einer Freileitung entschieden (BGE 1C_487/2012 vom 13. Mai 2013). In weiteren Verfahren (z.B. BGE 1C_487/2012 vom 11. September 2013) waren oftmals die betroffenen Standortgemeinden die Beschwerdeführenden. Der Kanton ist in der Regel nicht als Partei an solchen Verfahren beteiligt.

Frage 7: Offenbar ist das Sachplanverfahren ein vom Bund neu entworfener Prozess, bei dem er in einem gewissen Stadium die kantonalen Behörden konsultieren wird. Könnte es von Vorteil sein, wenn der Regierungsrat im Fall «Modernisierung Bickigen–Mettlen» proaktiv mit seinen Interessen, denen der Gemeinden und den Anliegen der Luzerner Bevölkerung beim Bund vorstellig wird?

Die Plangenehmigung für Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, setzt grundsätzlich einen Sachplan nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung voraus. Dieser ist innert zwei Jahren zu erarbeiten. Der Bundesrat setzt für die einzelnen Verfahrensschritte Fristen fest (Art. 16a^{bis} EleG). Bei diesem Sachplan handelt es sich um den Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL).

Gemäss den Erfahrungen im Kanton Zug mit der erwähnten Machbarkeitsstudie wird das Sachplanverfahren in der Regel erst dann eingeleitet, wenn aus Sicht der Leitungseigentümerin Swissgrid ein Bedarf für eine Gesamterneuerung, einen Ausbau oder einen Neubau einer Übertragungsleitung besteht. Der Bedarf für die Durchführung eines Sachplanverfahrens ist zum jetzigen Zeitpunkt im Kanton Zug (bis zum Werk Mettlen) offenbar nicht gegeben. Auch für die Leitung zwischen Mettlen und Bickigen besteht aus Sicht Swissgrid bis auf weiteres offenbar kein sachplanrelevanter Bedarf an einem Netzausbau.

Frage 8: Ein Kanton sollte Korridore für Verkehrs- und Starkstrominfrastrukturen auf die nächsten 50 bis 100 Jahre planen. Wie ist der Stand solcher Planungen im Kanton Luzern im Vergleich mit anderen Kantonen?

Solche Planungen sind im Kanton Luzern – im Vergleich z.B. zu den Kantonen Zug und Tessin – noch nicht sehr weit vorgeschritten. Zurzeit fehlen die fachlichen Ressourcen und das entsprechende Knowhow. In künftigen Richtplanrevisionen wird aber bei Bedarf die Notwendigkeit der räumlichen Abstimmung von Stromversorgung / Hochspannungsleitungen zu prüfen sein.